

Zusatzbestimmungen

zur Spielordnung des DHB

für den Bereich

des Handballverbandes Rheinland e.V.

Hinweis

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Personen.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch eine „Spielgemeinschaft“ (SG) gemeint.

Stand 30.08.2010

A b s c h n i t t I: Teilnahme am Spielverkehr**zu § 4 – Spielgemeinschaften**zu Absatz 2

Im Bereich der Jugend sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind jedoch nur auf HVR-Ebene spielberechtigt. Über den Bereich des HVR hinaus, z.B. auf SWHV- oder DHB-Ebene sind sie nur spielberechtigt, soweit sie dort zugelassen sind.

zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen. Sie gilt ab Beginn des neuen Spieljahres (01.07. eines Jahres).

zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn evtl. Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereins.

zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

A b s c h n i t t III: Spieljahr, Spielsaison**zu § 8 – gestrichen****zu § 9 – Spielsaison**zu Absatz 1

- Der Spieltag ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
- An Karfreitag und Heiligabend darf nicht gespielt werden.

zu Absatz 2

In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend-Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.

zu § 10 – gestrichen**A b s c h n i t t IV: Spielberechtigung****zu § 11 – Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft**zu Absatz 1

Eine SG ist kein Verein; die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder in ihrem Verein. Die Spielberechtigung wird ausschließlich für die SG erteilt.

§ 19 Abs. 1 der SpO/DHB bleibt unberührt. Demnach kann Jugendspielern einer SG die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins oder für die der SG, die unter

Beteiligung des Stammvereins für diesen Bereich gebildet wurde, erteilt werden. Diese Regelung gilt für Jugendspieler der Stammvereine auch dann, wenn die SG nur für den Männer- bzw. Frauenbereich gebildet wurde.

zu § 14 – Beantragung der Spielberechtigung

zu Absatz 1

Eine Spielberechtigung kann frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag nebst vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle, gleichzeitig Passstelle des HVR, eingegangen ist. Maßgebend für das Datum des Eingangs ist der Eingangsstempel der Passstelle bzw. das Fax-Eingangsdatum.

Ein Antrag, der unter Berücksichtigung der Wechselfristen das Erteilen der Spielberechtigung zum Wochenende (Samstag/Sonntag) erreichen soll, muss spätestens am Freitag bis 12.00 Uhr bei der Pass-Stelle per Post oder Fax eingegangen sein. Sollte der Freitag ein Feiertag sein, gelten die Regelungen für den Vortag.

Bei einem Antrag, der per Fax gestellt wird, ist in jedem Fall der Originalantrag innerhalb einer Woche nachzureichen. Vorher werden keine Spielausweise ausgestellt. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Fax-Antrag zurückgesandt und die erteilte Spielberechtigung für ungültig erklärt. Die Folgen diese Ungültigkeitserklärung hat der Antragsteller zu vertreten.

Eine rückwirkende Spielberechtigung kann nicht erteilt werden.

Bei Erstanträgen für Jugendliche ist durch die Personenfürsorgeberechtigten die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu bestätigen. Die Vorlage weiterer Unterlagen bleibt der Passstelle vorbehalten.

Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung sind mit dem entsprechenden Formblatt des HVR zu stellen.

Bei Erstaussstellung eines Spielausweises darf das Lichtbild nicht älter als 1 Jahr sein. Die Verein sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder dem jeweils aktuellen Erscheinungsbild des Spielers entsprechen. Wird die Erneuerung eines Lichtbildes gefordert, hat der Verein diese innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen.

Zerrissene, überklebte oder veränderte Spielausweise sind ungültig.

Für Spielberechtigungsanträge und die Ausstellung von Spielausweisen trägt der antragstellende Verein die Verwaltungskosten gem. der Gebührenordnung des HVR.

A b s c h n i t t V: Jugend-Bestimmungen

zu § 19 – Doppelspielrecht von Jugendlichen

zu Absatz 1

Das Doppelspielrecht von Jugendlichen wird auf Antrag durch die Pass-Stelle im Spielausweis vermerkt.

zu Absatz 2

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Er-

wachsenmannschaften. Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage dieser Unterlagen nicht erforderlich (s. § 18 SpO-DHB)

zu § 22 – Jugendschutzbestimmungen

zu Absatz 2

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht.

A b s c h n i t t VI: Vereinswechsel

zu § 26 – Dauer der Wartefrist

zu Absatz 1

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Pass-Stelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat (Beachte auch § 73 Abs. 3 SpO-DHB)

zu Absatz 3

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Pass-Stelle eingegangen ist.

zu § 27 – Wegfall der Wartefrist

zu Buchst. g

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personenberechtigten.

A b s c h n i t t VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

zu § 33 – Vertragsanzeige

zu Absatz 1

Beantragt ein Verein die Spielberechtigung für einen Spieler mit vertraglicher Bindung, ist dem Antrag das ausgefüllte HVR-Formular „Vertragsanzeige“ beizufügen. Gleichzeitig sind ein bereits vorhandener Spelausweis unabhängig von einem Vereinswechsel und ggf. der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung nebst sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

zu § 34 – Vereinswechsel, Vertragsende

zu Absatz 4

maßgeblich ist das Eingangsdatum der HVR- Passstelle

zu § 35 – Wartefrist

zu Abs. 1

Abs. 1 gilt nur für den Einsatz des Spielers in Bundesliga-, 3. Liga und Oberligamannschaften.

zu Absatz 2

Für den Einsatz bei Meisterschafts- und Pokalspielen unterhalb der Oberliga sind die Wartefristen bei Vereinswechsel gemäß § 26 SpO/DHB zu beachten.

A b s c h n i t t VIII – Altersklassen, Spielklassen**zu § 38 – Einteilung, Zuständigkeiten**zu Absatz 6

Die Klassen im Bereich des HVR unterhalb der Oberliga tragen folgende Bezeichnungen:

- a) Rheinlandliga
- b) Landesliga
- c) Bezirksliga
- d) Kreisliga

Der Handballverband kann im Frauen- oder Männerbereich einzelne vorgenannte Klassen unbesetzt lassen.

Männer- und Frauenmannschaften werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Reihenfolge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO/DHB.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

zu § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaftenzu Absatz 1

Löst ein Verein sich oder seine Handballabteilung oder einen Bereich auf und schließen sie sich einem anderen Verein an oder gründen einen neuen Verein, kann der HVR auf Antrag bestimmen, dass sie spieltechnische Nachfolger des aufgelösten Vereins, der Abteilung oder des jeweiligen Bereichs sind und ihre bisherigen Spielklassen behalten.

zu Abs. 2

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft wird Abs. 4 nicht angewandt, sofern eine Mannschaft der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht erworben hat.

A b s c h n i t t IX: Meisterschaftsspiele und Pokalspiele**zu § 43 – Entscheidung bei Punktgleichheit**zu Absatz 1

Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz, sofern alle Spiele mit Torverhältnis gewertet wurden. Sind erneut zwei Mannschaften punktgleich, *ist wiederum nach Abs. 1 und 2 zu verfahren.*

zu § 45 – Pokalspielezu Absatz 1

Pflichtteilnehmer sind alle Mannschaften des HVR, die in der folgenden Spielserie in die Spielklassen Oberliga (RPS-Liga) und Rheinlandliga eingeteilt sind. Die Teilnahme der Mannschaften aus den 3. Ligen richtet sich nach den jeweiligen DHB-Bestimmungen. Es ist nur die spielklassenhöchste Mannschaft eines Vereins aus den vorgenannten Spielklassen teilnahmeberechtigt.

In sämtlichen Pokalrunden hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Falle geht das Heimrecht auf den Gegner über.

zu § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfallzu Absatz 1

Im Bereich des HVR besteht kein Anspruch auf Ersatz

- a) von Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden.
- b) von Reisekosten des Spielgegners, soweit dieser in der Hinrunde Gastverein war.

Vereine ausgeschiedener Mannschaften sind an gepoolten Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Landesspruchausschuss (LSA).

zu § 50 – Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertungzu Absatz 3

Bei Absage oder schuldhaftem Nichtantreten zu einem Gastspiel in der Hinrunde ist das Rückspiel ebenfalls beim Spielgegner anzusetzen.

zu § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stellezu Absatz 3

Für die Bestimmung eines Siegers, auf- oder Absteigers nach Absatz 1 sind die Spielbereichsleiter für ihren Spielbereich, in den übrigen Spielklassen der Verbandsspielausschuss zuständig.

zu § 55 – Festspielenzu Absatz 6

Spiele einer erweiterten Meisterschaft-, Aufstiegs- oder Abstiegsrunde sowie Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele zählen nicht zu den in der Rückspielserie noch mindestens auszutragenden Spielen.

zu Abs. 8

Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler mitgewirkt haben, die festgespielt waren, kann

er innerhalb von 4 Wochen nach dem betreffenden Spiel bei der spielleitenden Stelle die Überprüfung dieser Spieler beantragen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Überprüfung mehr.

zu § 56 – Spielkleidung

zu Absatz 2

Wird ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, so ist hierzu im vom HVR geleiteten Spielbereich der Gastverein verpflichtet, sofern der Heimverein die rechtzeitig bekannt gegebene Trikotfarbe trägt

Der Heimverein ist verpflichtet, in der bekannt gegebenen, bei Angabe mehrerer Trikotfarben, in der erstgenannten Spielkleidung anzutreten.

Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Spätere Änderungen sind durch den Heimverein in geeigneter Weise mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bekannt zu geben.

A b s c h n i t t XI: Bestimmungen für die Bundesliga

A b s c h n i t t XIII: Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär

zu § 77 – Ausbleiben der Schiedsrichter

zu Absatz 3

Die Wartezeit der Vereine auf die angesetzten Schiedsrichter beträgt 20 Minuten. Beim Ausbleiben der SR über die Wartezeit hinaus, müssen sich beide Mannschaften auf einen oder zwei neutrale SR einigen. Ist kein neutraler SR zur Stelle, müssen sich unterhalb der Verbandsliga bzw. Rheinlandliga Frauen beide Mannschaften auf einen oder zwei SR der beiden spielenden Mannschaften oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Das Spiel ist in jedem Falle auszutragen.

zu § 79 – Zeitnehmer, Sekretär

zu Absatz 1

Zeitnehmer und Sekretäre müssen einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretärausweis des HVR oder einen gültigen Schiedsrichterweis besitzen.

zu § 82 – Abstellen von Spielern

zu Absatz 7

Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme werden auf Antrag nur Spiele in der Altersklasse (Spielklasse) verlegt, der die/der abzustellenden Spieler angehören.